

Die Europäische Verfassung: Eine grüne Argumentationshilfe

1. Warum wir die Verfassung befürworten - Ja zur Europäischen Verfassung

Die Europäische Union (EU) ist ein historisches Friedensprojekt. Jahrhunderte lang haben Europas Nationalstaaten ihre Konflikte kriegerisch ausgetragen. Mit der Union wurde eine Friedensordnung geschaffen, welche die Staaten durch eine Fülle von Verträgen untrennbar miteinander verknüpft. Diese Verträge regeln die wirtschaftliche, rechtliche und politische Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten. Aktuell gilt das Vertragswerk von Nizza.

Der Vertrag von Nizza wurde geschaffen für eine Europäische Union der 15. Er ist unzureichend für eine Union der 25 oder mehr Staaten. Wir begrüßen eine Erweiterung der EU als Konsequenz aus dem Ende des kalten Krieges. Unter dem Vertrag von Nizza führt diese Erweiterung die EU an den Rand der Handlungsunfähigkeit. In der Erklärung von Laeken wurde daher im Dezember 2001 vom Europäischen Rat beschlossen, den Vertrag von Nizza umfassend zu reformieren. Beauftragt wurde damit der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union. Die Arbeit des Konvents fand unter transparenten und demokratischen Bedingungen statt. Die BürgerInnen konnten im Internet an den Entscheidungen des Konvents teilhaben. Sämtliche Konventsdokumente waren und sind online einsehbar. Die Zivilgesellschaft wurde an der Reform der Verträge beteiligt. Im Konvent selbst waren nicht nur die Regierungen, sondern auch die nationalen Parlamente und das Europaparlament vertreten. Der Konvent hat beschlossen, seinem Reformwerk den Namen "Verfassung für Europa" zu geben.

Am 29. Oktober 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU feierlich die Europäische Verfassung unterzeichnet. Sie macht aus der EU eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, die nach außen geschlossener als bisher auftreten kann und regelt die Größe ihrer Organe, die Verfahrensweisen sowie die Zuständigkeiten. Durch die Verfassung wird die EU transparenter und demokratischer.

Mehr Demokratie

- **Stärkung des Europäischen Parlamentes (EP)**
 - o Das Mitentscheidungsverfahren wird ordentliches Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union. Damit sind das Parlament und der Ministerrat in der Regel bei der Gesetzgebung gleichberechtigt.
 - o Im Haushaltsverfahren wird das Europäische Parlament gestärkt. Mit Inkrafttreten der Verfassung wird es über alle Ausgaben des Haushalts gleichberechtigt mit dem Rat beschließen.
 - o Das Europäische Parlament wird zur entscheidenden Instanz bei der Wahl des Kommissionspräsidenten. Somit wird eine direkte Legitimationskette von den BürgerInnen über das EP zur Europäischen Kommission (KOM) eingerichtet.
- **Stärkung der nationalen Parlamente**
 - o Die nationalen Parlamente erhalten verbesserte Kontrollrechte. Dies gilt in Deutschland für beide Kammern (Bundestag und Bundesrat).
 - o Die nationalen Parlamente werden während der Initiativphase der Kommission über einen Frühwarnmechanismus stärker eingebunden. Sie erhalten Gesetzesvorschläge noch bevor sie Rat und EP bekommen und haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
 - o Außerdem wird die Möglichkeit eingerichtet, vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) bei Subsidiaritätsverletzung zu klagen.
- **Stärkung der BürgerInnenrechte**
 - o Mit einem Bürgerbegehren, welches von mindestens einer Million BürgerInnen aus "einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten" unterstützt wird, kann die Kommission

aufgefordert werden, einen Gesetzesvorschlag zu einem bestimmten Thema auszuarbeiten. Damit erhalten die BürgerInnen erstmals die Möglichkeit, unmittelbar die europäische Politik zu beeinflussen.

Mehr Transparenz

- **Klare Kompetenzen**
 - o Zukünftig gilt eine klarere Kompetenzordnung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeiten werden eingeteilt in ausschließliche und geteilte Kompetenzen sowie unterstützende Maßnahmen der Union.
 - o Es gilt der Subsidiaritätsgrundsatz (die Union wird in den Bereichen, die nicht in ihrer ausschließlichen Zuständigkeit liegen, nur dann tätig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf einer niedrigeren Ebene nicht ausreichend und auf Ebene der Union besser erfüllt werden können) und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (die Maßnahmen der EU gehen inhaltlich und formal nicht über das notwendige Maß zur Erreichung der verfassungsgemäßen Ziele hinaus).
- **Wahl der Kommissionspräsidentin bzw. des -präsidenten sowie der übrigen KommissarInnen**
 - o Die EU-Kommissionspräsidentin bzw. der -präsident wird mit der gesamten EU-Kommission vom Europaparlament gewählt. Zwar schlägt der Europäische Rat weiterhin die EU-Kommissionspräsidentin bzw. den -präsidenten vor, aber er muss die Ergebnisse der Europaparlamentswahlen und die Mehrheitsverhältnisse im Europaparlament berücksichtigen. Dies ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und Öffentlichkeit.
Die Wahl der gesamten EU-Kommission wird den Abgeordneten des Europäischen Parlaments mehr Einflussmöglichkeiten geben. Denkbar ist, dass sich die europäischen Parteien künftig auf jeweils eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einigen, mit der bzw. dem sie EU-weit den Wahlkampf für das Europaparlament bestreiten werden.
- **Öffentlichkeit der Gesetzgebung**
 - o Entscheidungen hinter verschlossener Tür werden abgeschafft. Auch der Rat muss künftig öffentlich verhandeln.
- **Vereinfachung der Gesetzgebung**
 - o Die vorhandenen Rechtsinstrumente werden von 15 auf sechs reduziert, die in einer klaren Normenhierarchie zueinander stehen. Verordnungen heißen künftig "Europäische Gesetze" und Richtlinien "Europäische Rahmengesetze".

Mehr Grundrechte

- **Grundrechte**
 - o Die Grundrechtscharta ist Teil der EU-Verfassung und somit nicht mehr unverbindlich, sondern rechtsverbindlich. In der Präambel der Verfassung werden die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Transparenz, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit verankert.
 - o Bestehende Lücken im Individualrechtsschutz werden geschlossen. Der Zugang natürlicher und juristischer Personen zum Europäischen Gerichtshof wird ausgeweitet.
- **Wertekanon**
 - o Europa soll weiter auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands aller voranschreiten.
 - o Solidarität mit den Schwächsten der Gemeinschaft wird als Ziel definiert.
 - o Weitere Ziele sind Offenheit gegenüber Kultur, Wissenschaft, Fortschritt im Inneren und Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität nach außen.
 - o Die Geschlechtergleichheit wurde als Grundrecht festgeschrieben.

- EURATOM

- Der Verfassung wird ein Protokoll beigelegt, das den EURATOM-Vertrag an die neuen Regelungen der Verfassung anpassen soll. EURATOM wird aber NICHT Bestandteil der Verfassung. Dies eröffnet die Möglichkeit zu einer späteren inhaltlichen Überprüfung.

Mehr Effizienz**- Beschränkung der Größe Europäischer Institutionen**

- Der Konventsentwurf beschränkt die Größe des Europäischen Parlaments wie bisher auf maximal 736 Mitglieder. In der Verfassung wird keine neue Sitzverteilung für die Zeit ab 2009 vorgeschlagen. Die Verteilung soll bis 2009 einstimmig auf Vorschlag des EP und mit dessen Zustimmung durch einen Sekundärrechtsakt festgelegt werden. Als Parameter für die Verteilung wurde der Grundsatz der degressiven Proportionalität und eine Mindestzahl von sechs sowie eine Höchstzahl von 96 Abgeordneten pro Land bestimmt. Die Sitze des EP dürfen dann um 14 auf max. 750 erhöht werden. Diese Obergrenze soll auch bei künftigen Beitritten bestehen bleiben.
- Die Kommission besteht künftig nur noch aus 15 voll stimmberechtigten Mitgliedern, die 2/3 der Mitgliedstaaten repräsentieren, inklusive der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Außenministerin bzw. des Außenministers. Der Europäische Rat kann nur einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließen. Dies wird ein übergroßes Gremium verhindern. Die Mitgliedstaaten, die kein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied stellen, sind durch Kommissarinnen bzw. Kommissare ohne Stimmrecht in der Kommission vertreten. Es wird eine Rotation eingeführt, die alle Mitgliedstaaten vollkommen gleich behandelt (d.h. wer fünf Jahre kein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied stellte, wird in der folgenden KOM stimmberechtigt vertreten sein). Jeder Mitgliedstaat legt der Kommissionspräsidentin bzw. dem Kommissionspräsidenten eine Liste mit drei Kandidierenden für die Kommission vor (davon mindestens eine Frau), aus der die Präsidentin bzw. der Präsident und das EP auswählen können.

- Ratspräsidentschaft

- Durch das neue Amt der für 2 ½ Jahre gewählten Präsidentin bzw. des Präsidenten des Europäischen Rates wird mehr Kontinuität erreicht. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat jedoch keine über die Rolle des bisherigen rotierenden Vorsitzes des Europäischen Rates hinausgehenden Kompetenzen.

- Qualifizierte Mehrheiten in weiteren Politikfeldern

- Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen (QM) werden die Regel sein.
- Es wurden weitere Bereiche aus der Einstimmigkeit in die QM überführt, so z.B. aus der Justiz- und Innenpolitik.
- Ab 2009 soll die Definition der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen verändert werden. Damit wird die doppelte Mehrheit zur Regel, d.h. mindestens 55% der EU-Mitgliedsstaaten und mindestens 65% der EU-Bevölkerung, repräsentiert durch ihre Regierungen, müssen zustimmen. Dies ist ein klarer Integrationsfortschritt und trägt unserer Forderung nach transparenteren Verfahren Rechnung.
- Ratsentscheidungen, die nicht auf einen Vorschlag der Kommission oder der Europäischen Außenministerin bzw. des Außenministers beruhen, müssen 72% der Staaten, die 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren, zustimmen.

- Europäische Außenministerin bzw. Europäischer Außenminister

- Die Europäische Außenministerin bzw. der Europäische Außenminister vereint die Ämter der Kommissarin bzw. des Kommissars für Auswärtige Beziehungen (bis November 2004 Christopher Patten, seitdem die ehemalige österreichische Außenministerin Benita Ferreo-Waldner) und der Hohen Repräsentantin bzw. des

- Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (bisher Javier Solana).
- Zukünftig soll die EU-Außenpolitik durch die EU-Außenministerin bzw. den Außenminister wahrgenommen. Es ist mehr Kohärenz zu erwarten.
 - Die Außenministerin bzw. der Außenminister wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Sie bzw. er muss sich mit dem gesamten Kommissionskollegium dem Zustimmungsvotum des EP stellen.
 - Die zukünftige EU-Außenministerin bzw. der Außenminister wird zugleich Vizepräsidentin bzw. -präsident der EU-Kommission sein; sie bzw. er wird die Sitzungen des Ministerrates der AußenministerInnen der EU-Staaten leiten. Auch dies fördert eine kohärente Politik.
 - Ein Europäischer Auswärtiger Dienst aus Vertretern des Ratssekretariats, der Kommission und der nationalen diplomatischen Dienste soll eingerichtet werden und die gemeinsame Außenpolitik abstimmen.
- **Verstärkte Zusammenarbeit**
- Das Instrument der Verstärkten Zusammenarbeit, mittels dem eine Gruppe von Staaten enger zusammenarbeiten kann, wurde vereinfacht und auf weitere Politikbereiche ausgedehnt. So können einzelne Ziele in kleineren Gruppen entwickelt und vorangetrieben werden, ohne dass sich alle Mitgliedstaaten einigen müssen. Vorreiterpolitik wird somit formell möglich und unterstützt.

2. Was uns an der Verfassung nicht gefällt

- Das Mitentscheidungsverfahren des Europäischen Parlamentes wird nicht konsequent auf alle Politikbereiche angewendet. Es bleiben Ausnahmen bestehen, bei denen das EP nur Stellung nehmen darf und die Regierungen allein entscheiden können.
- Der Rat entscheidet auch weiterhin nicht bei allen Themen mit qualifizierter Mehrheit. Negativ ist die weitgehende Beibehaltung der Einstimmigkeit in der Außen- und Steuerpolitik. Das erschwert nicht nur eine weitere Integration und Harmonisierung, sondern schwächt auch die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auf entscheidenden Politikfeldern.
- Die Doppelte Mehrheit wird dem Umstand gerecht, dass die EU eine Union der Staaten und der BürgerInnen ist. Wir kritisieren aber die angelegten Quoren. Sie machen das Verfahren unnötig kompliziert. Besser wären Entscheidungen mit absoluter Mehrheit, sowohl bezogen auf die Staaten als auch auf die BürgerInnen.
- Es ist unverständlich, warum die Einrichtung einer Verteidigungsagentur als gemeinsames Amt explizit in der Verfassung geregelt wird, zumal ein solches Amt auf der rechtlichen Grundlage des bestehenden EU-Vertrags bereits aufgebaut wird.

3. Was von der Verfassung nicht zu befürchten ist – weiteres Streiten für ein grünes Europa ist notwendig

- **Militarisierung der EU**
- Die Bestimmung des Artikel I-41 (3) Absatz 2, wonach sich die Mitgliedstaaten "verpflichten, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern" und ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten (Verteidigungsagentur) einzurichten, ist problematisch. Daraus einen Automatismus zur Militarisierung der EU abzuleiten ist jedoch ebenso falsch, wie die Hoffnung ohne Verfassung gäbe es diese nicht.
- Denn Krisenprävention spielt eine entscheidende Rolle in der EU-Verfassung. Die Staaten der EU bekennen sich im Verfassungstext klar zu den Grundsätzen der Vereinten Nationen. Das Battle-Group-Konzept wird der EU erstmals die Möglichkeit geben, selbstständig (mit Hilfe der NATO) Operationen wie Peacekeeping-Missionen im Rahmen der Vereinten Nationen oder den Schutz vor Völkermorden durchzuführen. Eine offensive Armee, die fähig ist, andere Staaten zu besetzen, wird

von der EU nicht aufgebaut.

Die Verteidigungsagentur wird dazu dienen, die militärischen Fähigkeiten der einzelnen EU-Staaten zu ermitteln und sie durch Beratung zu verbessern. Grundlage sind die Petersberg-Aufgaben. Zukünftig sollen nicht 25 Streitkräfte national planen. Die Kooperation zwischen den einzelnen Streitkräften soll verbessert werden. Ziel müssen interoperable Strukturen sein, gepoolte Fähigkeiten und eine funktionierende Arbeitsteilung. Das Vermeiden von Doppel- und Mehrfachstrukturen soll nach unseren Vorstellungen auch dazu beitragen, die Gesamtkosten der Verteidigungshaushalte in der Europäischen Union zu senken.

Die EU-Außenpolitik bleibt durch das Einstimmigkeitsprinzip in der Außen- und Sicherheitspolitik Sache des Europäischen Rates, d.h. die nationalen Regierungen der EU-Staaten sind die Entscheidungsträger. Eine Beteiligung Deutschlands an einer Militäraktion ist an die Zustimmung des Deutschen Bundestages gebunden. Ebenso entscheidet der Bundestag, über die Rüstungsausgaben Deutschlands. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind gegen eine Aufrüstung der Bundeswehr bzw. der EU.

- **Weitere Liberalisierung der EU**

Die Verfassung sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten um Liberalisierung der Dienstleistungen im Einklang mit der eigenen Wirtschaftslage bemühen. Ein klares Bekenntnis dazu, dass in bestimmten Bereichen (z.B. Bildung und Wasserversorgung) Liberalisierungen unterbleiben müssen, enthält sie leider nicht – ebenso wenig schreibt sie aber die Liberalisierung aller Wirtschaftsbereiche vor. Liberalisierung sollen nach unserem Verständnis nur dann zugelassen werden, wenn sie einen Nutzen für die Gesellschaft versprechen (z.B. die Aufhebung des Telekommunikationsmonopols) bzw. nicht zu Monopolen und erhöhten Preisen führen. Insbesondere in der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung) ist eine Liberalisierung nicht sinnvoll. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden darauf achten, die Liberalisierung nur dort zuzulassen, wo klare Vorteile erkennbar sind und eine hochwertige Versorgung aller Menschen mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden kann.

Beide Punkte in der EU-Verfassung, die Verbesserung der militärischen Strukturen und die fortschreitende Liberalisierung, sind kritisch zu bewerten. Jedoch stellt sich die Frage, was passiert, sollte die Verfassung wegen dieser Punkte abgelehnt werden, zumal beide Punkte schon in den vorhergehenden Verträgen der EU ähnlich geregelt sind. Bei einer Ablehnung der EU-Verfassung würden die Fortschritte in bezug auf Demokratie, Transparenz und Arbeitsfähigkeit der EU wieder in weite Ferne rücken. Dieses ist unserer Meinung nach nicht anzustreben. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollten gemeinsam mit den anderen europäischen Grünen Parteien innerhalb der Europäischen Grünen darauf hinwirken, dass beide Punkte entsprechend unseren Forderungen ausgelegt werden und nicht missbraucht werden, die EU aufzurüsten und zu sämtliche Wirtschaftsbereiche zu liberalisieren.

4. Was aus unserer Sicht die nächsten Schritte seien müssen

- Die Verfassung der EU sollte durch eine zeitgleiche Abstimmung aller EU-BürgerInnen in einer europaweiten Volksabstimmung ratifiziert werden, damit sich die EU-BürgerInnen mit ihrer Verfassung identifizieren können. Da dies heute nicht mehr realisierbar ist, fordern wir zumindest eine Volksabstimmung in Deutschland.
- Mit der Ratifizierung der EU-Verfassung und ihrem Inkrafttreten 2007 ist der Verfassungsprozess nicht abgeschlossen, sondern fortzusetzen. ABER wir wollen keine Regierungskonferenzen mehr. Weitere Reformen der Verfassung können über Volksbegehren initiiert werden oder über den normalen demokratischen Prozess vorangetrieben werden.
- Wir fordern, dass EURATOM nach spätestens 50 Jahren Laufzeit im Jahr 2007 ausläuft.
- Das Zustimmungsverfahren des Europäischen Parlaments sollte so geändert werden, dass das EP auch einzelne KommissarInnen ablehnen kann und nicht nur die Kommission als Gesamtheit.
- Die Entscheidungen des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit sollten auf die Steuer- und Außenpolitik ausgedehnt werden. Bei verteidigungspolitischen und militärischen Fragen sollte das Einstimmigkeitsprinzip beibehalten werden.
- Militärische Einsätze sollten der Zustimmung des EP bedürfen.
- Neben dem Amt für den militärischen Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sollte auch eines für den zivilen Bereich (zivile Krisenprävention) eingerichtet werden.